

Luzern, 1. Januar 2023

Spezifische Förderbedingungen GEAK Plus

1. Das Beitragsgesuch ist zwingend vor der Erstellung (Publikation) des GEAK Plus einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung.
2. Die Stadt übernimmt 30% der Kosten eines GEAK Plus bis zu einem Maximalbeitrag von CHF 1'100.00. Für die Gebäudekategorie EFH liegt der Maximalbeitrag bei CHF 750.00.
3. Die Summe der Förderbeiträge von Kanton und Stadt darf die effektiven Erstellungskosten des GEAK Plus oder der Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung BFE für das Gebäude nicht überschreiten. Allenfalls wird der Förderbeitrag aus dem Energiefonds entsprechend gekürzt.
4. Der Beitrag wird ausschliesslich für die erstmalige Erstellung eines GEAK Plus (keine Aufdatierung) oder einer Gebäudeanalyse für bestehende Bauten ausgerichtet (massgebend ist der Eidgenössische Gebäude-Identifikator EGID). Neubauten werden nicht unterstützt.
5. Für die Berechnung des Förderbeitrags aus dem Energiefonds massgebend ist
 - a. das Ausstellungsdatum,
 - b. die Gebäudekategorie.
6. Die Förderung ist möglich für
 - a. die gemäss Verein GEAK (www.geak.ch) definierten Gebäudekategorien,
 - b. die Gebäudeanalyse für Gebäudekategorien ausserhalb des GEAK-System gemäss Vorgehensempfehlung BFE.
7. Die Auszahlung eines Beitrages durch die Stadt Luzern ist nur möglich, wenn der EGID (Eidgenössischer Gebäudeidentifikator) in der GEAK-Datenbank und somit auf dem Geoportal des Kantons Luzern erfasst ist.
8. Damit der Beitrag ausgerichtet werden kann, muss der Gebäudeenergieausweis (GEAK Plus) oder die Gebäudeanalyse vollständig sein und den zum Zeitpunkt der Erstellung (Ausstellungsdatum) auf www.geak.ch veröffentlichten Qualitätskriterien entsprechen.
9. Der Förderbeitrag verfällt 90 Tage nach Erhalt der Förderzusage. Das Abschlussdokument muss innert dieser Frist bei der eingereicht werden (inkl. Upload des GEAK Plus). Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
10. Für ein Gebäude mit gefördertem GEAK (nach 1.1.2015) reduziert sich der Beitrag an einen GEAK Plus um den Betrag des GEAK-Förderbeitrags.
11. Die Verwendung der Daten erfolgt gemäss den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Stadt Luzern ist berechtigt zur Qualitätskontrolle Stichproben unter Verwendung der vorhandenen Gebäudedaten durchzuführen.